Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 22 (1960)

Heft: 6

Rubrik: Sichtbehinderung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sichtbehinderung

«Gestern wurde der Knabe H. der Bauernfamilie F. in U. das Opfer eines Verkehrsunfalles. Der Knabe wollte mit seinem Fahrrad von einem Feldweg ausserhalb des Dorfes in die stark befahrene Hauptstrasse einbiegen. Im Moment, da er auf die Strasse gelangte, wurde er von einem Auto erfasst und auf die Fahrbahn geschleudert, wo er schwer verletzt liegen blieb. Der Automobilist konnte den Radfahrer nicht wahrnehmen, weil ihm durch ein Getreidefeld, das bis an die Strasse heranreicht, die Sicht genommen war. Aus dem gleichen Grund konnte auch der Knabe H. die Situation auf der Hauptstrasse nicht überblicken.»

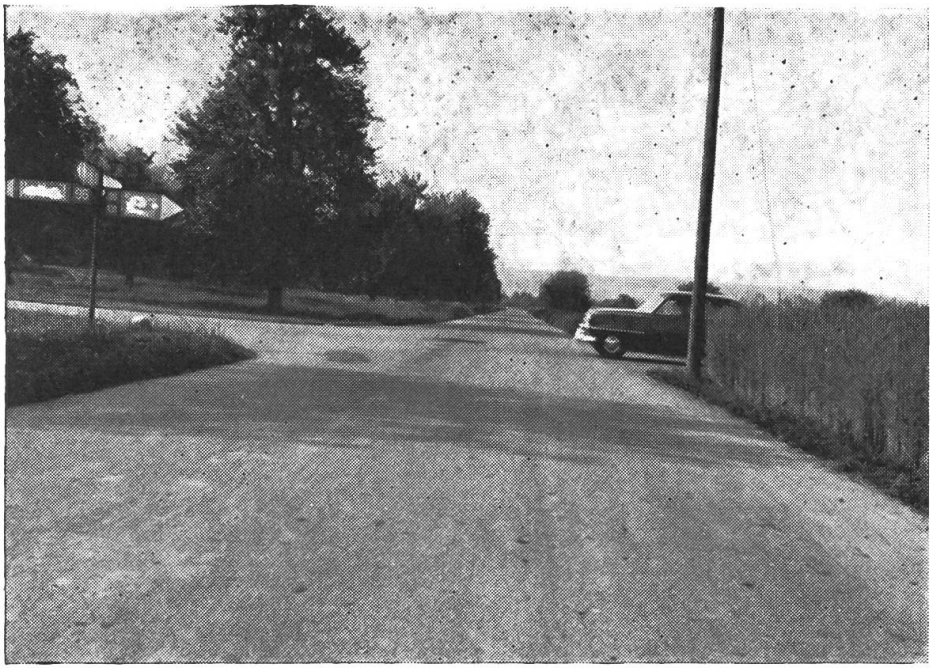

Derartige Unfälle ereignen sich Sommer für Sommer. Die Sichtbehinderung durch Bepflanzung bis an den Strassenrand hinan, wobei unmittelbar daneben eine andere Strasse einmündet, bildet eine stete Gefahr. Im Interesse der Verkehrssicherheit muss deshalb mit allem Nachdruck immer und immer wieder von den Landwirten gefordert werden, dass sie hochwachsende Pflanzen nicht bis an den Strassenrand heran setzen oder säen, sondern von sich aus besorgt sind, dass zwischen Strassenrand und Anpflanzung ein freier Streifen die Sicht nicht behindert. Wer dieser Forderung nicht nachkommt, darf sich nicht wundern, wenn man ihn der Sturheit bezichtigt. Unser Bild zeigt eine Situation wie man sie an unsern Strassen nicht selten anzutreffen gezwungen ist. Von einem PW oder Motorrad aus — der Fahrer sitzt ja bei den modernen Vehikeln ziemlich tief — kann der Gegenverkehr auf der zu kreuzenden Strasse gar nicht wahrgenommen werden. Die Gefahr eines Zusammenstosses ist demnach stets vorhanden; das muss aber nicht und darf nicht so sein. JM